

Anlage 4

Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung zur Delegiertenversammlung des Brühler Turnverein 1879 e.V. am Dienstag, 27.05.2025 im BTV-Sportzentrum, Von-Wied-Straße 2, 50321 Brühl

Hiermit beantragt der Vorstand eine Erweiterung seines satzungsmäßigen **Handlungsspielraumes** **bezüglich des Erlasses von Sonderregelungen bei den Vereinsbeiträgen.**

Begründung:

In den vergangenen Monaten wurden insbesondere im Rahmen von Kooperationen, Partnerschaften und Sponsorenvereinbarungen Sonderregelungen, Nachlässe oder Rabatte bei den Vereinsbeiträgen für bestimmte Personengruppen angefragt.

Um diesbezüglich einen größeren Handlungs- und Entscheidungsspielraum im Vergleich zu den derzeit engfassten Regelungen zu erhalten, wird die o.g. Anpassung beantragt.

Auch der Vergleich mit den Satzungen anderer Großsportvereine in dieser Frage zeigt, dass dem Vorstand des BTV enge Grenzen gesetzt sind, die sich im alltäglichen Handeln als zunehmend unpraktisch erweisen.

Auszug aus der Satzung:

aktuelle Textfassung	zukünftige Textfassung
§ 10 Beiträge und Beitragserhebung (1) Die Mitglieder haben einen monatlichen Grundbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird jeweils für vier Monate im Voraus am 1. Januar, am 1. Mai und am 1. September eines Jahres fällig. Der Vorstand kann für einzelne Abteilungen auf Antrag kürzere Zahlungsintervalle genehmigen. § 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes (1) bis (11) ... Der Paragraph endet mit Absatz (12) Der Vorstand hat gegenüber dem Präsidium einen Anspruch auf jährliche Entlastung.	§ 10 Beiträge und Beitragserhebung (1) Die Mitglieder haben einen monatlichen Grundbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird, soweit sich aus § 22 (13) nichts Anderweitiges ergibt. § 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes (1) bis (11) ... (12) Der Vorstand hat gegenüber dem Präsidium einen Anspruch auf jährliche Entlastung. Der Paragraph endet jetzt mit Absatz (13) Der Vorstand ist durch Vorstandsbeschluss – ausnahmsweise – berechtigt, Beitragsrabatte an Sponsoren und Firmen zu gewähren, soweit dies zur Akquisition neuer Mitglieder oder Sponsoren notwendig ist.